

den eldesten bergluten bestetiget unde beschriben syn unde vorsigilt undir der burger ingesegil, eym yczlichen bergmanne czu vorlysen unde czu gewynnen (fol. 14—17); und 3. einen Aufsatz mit der Ueberschrift: *Dys ist bergrecht in unsers hern lande des margrefen czu Missen und was darczu gehort* (fol. 18—22). Das erste Stück ist von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben, während das zweite und dritte von etwas älterer Hand herzurühren scheinen.¹⁾

Die drei Abschnitte sind zuletzt gedruckt in dem (anonym erschienenen) Schriftchen von Joh. Fr. Klotzsch: *Ursprung der Bergwerke in Sachsen* (Chemnitz 1764).²⁾ Hier ist das Iglauer Bergrecht vorangestellt; ihm folgt als erster Abschnitt des Freiburger Bergrechts Stück 1 der Handschrift, als zweiter Abschnitt Stück 3. Diese von Klotzsch gewählten Bezeichnungen haben sich seitdem in der bergrechtlichen Literatur vollständig eingebürgert. So inkorrekt auch der Druck von Klotzsch ist, müssen wir für den nachstehenden Aufsatz doch vorläufig auf denselben verweisen und uns darauf beschränken, ihn an wichtigeren Stellen nach dem Originale zu emendieren.³⁾ Doch sei uns gestattet, der Kürze halber die beiden Abschnitte des Freiburger Bergrechts so zu bezeichnen, wie wir dies seiner Zeit in unserer Ausgabe thun werden: nämlich mit A den sogenannten zweiten Abschnitt (Klotzsch S. 255—278), mit B den sogenannten ersten Abschnitt (Klotzsch S. 221—255) und mit IBR das Iglauer Bergrecht (Klotzsch S. 204—221). Die Paragraphen und Seitenzahlen weisen auf die Klotzsch'sche Ausgabe.

I.

Für unsere Untersuchung ist eine Analyse des Freiburger Bergrechts B von wesentlichster Bedeutung. Die

¹⁾ Eine genauere Beschreibung der Handschrift wird die Ausgabe bringen. Hier bemerken wir nur, dass das Alter des Manuscripts durchaus nicht massgebend für das Alter der Rechtsaufzeichnungen ist: alle drei Stücke sind fehlerhafte Abschriften, nicht Originalaufzeichnungen.

²⁾ Die älteren Editionen des Bergrechts, auf welche die Ausgabe eingehen wird, sind nicht zu gebrauchen.

³⁾ Für die Berichtigung des Iglauer Bergrechts konnten wir eine uns gütigst von Herrn Professor Tomashek in Wien mitgetheilte Abschrift der vermuthlich ältesten, noch aus dem 13. Jahrhundert herrührende Aufzeichnung desselben, die sich im Stadtarchiv zu Iglau befindet, benutzen; sie ist, jedoch nicht fehlerlos, abgedruckt in Fr. A. Schmid's Archiv für Bergwerksgeschichte II (1829), 191 fgg.